

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz: eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Dienst“ in der Unterabteilung Umweltinspektion/Abfallwirtschaft;
Abteilung 9 – Straßen und Brücken: eine Planstelle im „Technischen Fachdienst“ in der Unterabteilung Klagenfurt;
Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau: eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Dienst“ im Bereich Bau- und Umwelt;
Bezirkshauptmannschaft Hermagor: eine Planstelle im „Verwaltungsfachdienst“ als Karenzvertretung im Bereich der Verwaltungsdirektion

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Villach

Bundeskanzleramt: die Funktion des Präsidenten/der Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Klagenfurt, der Marktgemeinde Klein St. Paul, der Marktgemeinde Seeboden, der Marktgemeinde Steinfeld, der Marktgemeinde Kirchbach, der Marktgemeinde Maria Saal, der Gemeinde Ruden

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Gemeinde Bad Kleinkirchheim, der Gemeinde Dellach im Drautal

Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder – Begutachtungsergebnisse

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Hermagor: Verbot des Feuerentzündens

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan: Verbot des Feuerentzündens;
Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Altstadt Kerngebiet“;
Genehmigung des „Textlichen Bebauungsplanes für das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde St. Veit/Glan“

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land: Neuerlassung des textlichen Bebauungsplanes für das Gemeindegebiet Velden am Wörthersee

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen: Eigentumsübertragung

Kärntner Jägerschaft

Jagdaufseher- und Berufsjägerprüfung

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Stadtgemeinde St. Veit an der Glan: Wohnanlage Feldgasse 70, 9300 St. Veit/Glan: Baumeister – WDVS und Fensterbauer – Kunststofffenster

Lakeside Science & Technology Park GmbH: Neubau des Bürogebäudes B13a: Heizungs- und Sanitärinstallationsarbeiten, Anlagen; Lüftungsinstallationsarbeiten, Anlagen und Kälte

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz

Eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Dienst“ in der Unterabteilung Umweltinspektion / Abfallwirtschaft

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Reifeprüfung einer HTL, Fachrichtung Bautechnik oder vergleichbare Ausbildung mit bautechnischem bzw. abfallwirtschaftlichem Schwerpunkt; anwendungsspezifische EDV-Kenntnisse (MS Office); Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: praktische Erfahrung im öffentlichen Dienst; praktische Erfahrung in der Abfallwirtschaft.

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, müssen die Bewerber/innen weiters eine gute Kommunikationsfähigkeit und eine gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit aufweisen. Problemlösungsorientiertes und selbstständiges Arbeiten sind ebenso erforderlich wie auch die Bereitschaft für Außendiensttätigkeiten und stetige Weiterbildung.

Tätigkeitsbeschreibung: Sachverständigentätigkeit bei Behördenverfahren im Fachbereich Abfallwirtschaft und bei Feststellungsverfahren nach § 10 ALSAG. Abfallwirtschaftliche Kontrolltätigkeiten.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse nach den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 29. Juli 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Er-

gebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. Juni 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 9 – Straßen und Brücken

Eine Planstelle im „Technischen Fachdienst“ in der Unterabteilung Klagenfurt

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss einer mittleren technischen Schule oder einer Lehre als Technischer Zeichner; einschlägige Berufspraxis; EDV-Anwenderkenntnisse (Windows, Excel, Word); ACAD-Kenntnisse; Führerschein der Klasse B.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe c

Dienstverhältnis: befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse nach den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 29. Juli 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und

Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. Juni 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau

Eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Dienst“ im Bereich Bau- und Umwelt

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss einer Höheren Technischen Lehranstalt der Fachrichtung Hochbau; gute EDV-Anwenderkenntnisse; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: Kenntnisse der bautechnischen Vorschriften und den damit verbundenen Gesetzen und Normen; Erfahrung in der Erstellung von Stellungnahmen und Gutachten; Kenntnisse in Brandschutzangelegenheiten; Kenntnisse in Schall-/Schwingungstechnik; einschlägige Berufserfahrung.

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, sollten die Bewerber/innen Kooperations- und Teamfähigkeit sowie Konfliktlösungsfähigkeit aufweisen.

Tätigkeitsbeschreibung: Sachverständigendienst für Bauwesen und Naturschutz.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Spittal/Drau

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse nach den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 29. Juli 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. Juni 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Hermagor

Eine Planstelle im „Verwaltungsfachdienst“ als Karenzvertretung im Bereich der Verwaltungsdirektion

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule oder kaufmännischen Lehre; sehr gute EDV-Kenntnisse (Word, Excel, Power-Point, Internet); sehr gute Maschinschreibkenntnisse; sehr gute Deutschkenntnisse; Praxis in Sekretariats- und Organisationsaufgaben; Führerschein der Klasse B.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe c

Dienstverhältnis: befristet als Karenzurlaubsvertretung

Dienstort: Hermagor

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 22. Juli 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen be-

sonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1. 10-Minuten-Abschrift. 2. Überprüfung der EDV-Anwenderkenntnisse (Word, Excel). 3. Rechtsschreibtest. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 4. Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. Juni 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für unseren Standort Klinikum Klagenfurt gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Allgemein- und Viszeralchirurgie

Pharmazeutisch Kaufmännische Assistenten/Assistentinnen

Für unseren Standort LKH Villach gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Innere Medizin für die Abteilung für medizinische Geriatrie

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 2. Juli 2019

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

**Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2, 1010 Wien**

GZ 350.500/0002-IV/9/2019

Ausschreibung der Funktion des Präsidenten/der Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes

Beim Verfassungsgerichtshof ist die Stelle des Präsidenten/der Präsidentin zu besetzen. Der Präsident/die Präsidentin ist auf Vorschlag der Bundesregierung zu ernennen.

Bewerbungen sind an das Bundeskanzleramt, Abt. IV/9 – Rechtsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien, zu richten und müssen bis 2. September 2019 eingelangt sein.

Zu den Ernennungsvoraussetzungen wird im Besonderen auf die Bestimmungen des Art. 147 Abs. 2 bis 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes hingewiesen.

Wien, am 26. Juni 2019

Die Bundeskanzlerin:
B i e r l e i n

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 26. Juni 2019

- 51. Verordnung: Kärntner Weinbaugesetz 2005 – Durchführungsverordnung; Änderung
- 52. Verordnung: Beträge für Akontierungszahlungen nach dem Kärntner Tourismusgesetz 2011
- 53. Verordnung: Kärntner Heizzuschussverordnung 2019

Ausgegeben am 27. Juni 2019

- 54. Verordnung: Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2019

Ausgegeben am 3. Juli 2019

- 55. Gesetz: Landesanstalt zur Errichtung einer Privatuniversität für Musik

VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 24. Juni 2019, Zl. 03-Ro-56-1/32-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 7. März 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

7/F3/2015 eine Teilfläche von ca. 705 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 99/1, KG Viktring, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GpIG 1995)

15/D6/2017 eine Teilfläche von ca. 4.252 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 352/3, 352/7 und 352/8, je KG St. Peter bei Ebenthal, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GpIG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. Juni 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Klein St. Paul**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 24. Juni 2019, Zl. 03-Ro-58-1/3-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Klein St. Paul vom 27. März

2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

2/2018 eine Teilfläche von 110 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 46/2, KG Unter St. Paul, in Grünland-Carport (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. Juni 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Seeboden

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 24. Juni 2019, Zl. 03-Ro-111-1/12-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden vom 28. Februar 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

20a/2017 eine Teilfläche von ca. 90 m² aus dem als Grünland am Gewässer festgelegten Grundstück Nr. 1580/1, KG Seeboden, in Grünland-Carport (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. Juni 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Steinfeld

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 19. Juni 2019, Zl. 03-Ro-116-1/3-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinfeld vom 12. März 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

3/2016 eine Teilfläche von ca. 90 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 288, KG Gerlamoos, in Grünland-Garten- und Gerätehütte (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995) und

3a/2018 eine Teilfläche von ca. 257 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 871/3, KG Fell, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Juni 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kirchbach

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 28. Juni 2019, Zl. 03-Ro-55-1/6-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchbach vom 23. April 2019,

mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1a/2018 eine Teilfläche von ca. 3.290 m² aus den als Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstücken Nr. 1391/1 und 1392, je KG Kirchbach, in Bauland-Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995),

1b/2018 eine Teilfläche von ca. 242 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 1391/1 und 1392, je KG Kirchbach, in Bauland-Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995),

1c/2018 eine Teilfläche von ca. 652 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 1395/1 und 2425, je KG Kirchbach, in Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

1d/2018 eine Teilfläche von ca. 16 m² aus dem als Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstück Nr. 1391/2, KG Kirchbach, in Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

1e/2018 eine Teilfläche von ca. 90 m² aus dem als Bauland-Gewerbegebiet festgelegten Grundstück Nr. 2425, KG Kirchbach, in Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

1f/2018 eine Teilfläche von ca. 984 m² aus dem als Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstücken Nr. 1391/2, KG Kirchbach, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

1g/2018 eine Teilfläche von ca. 209 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1395/1, KG Kirchbach, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995) und

2a/2018 eine Teilfläche von ca. 1.491 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1338/2, KG Reisach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. Juni 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. Fellner

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Maria Saal

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 28. Juni 2019, Zl. 03-Ro-73-1/5-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 14. Mai 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

10/2018 eine Teilfläche von ca. 2.935 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 234/1, 233, 234/4 und 234/3, je KG Kading, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. Juni 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Ruden**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 24. Juni 2019, Zl. 03-Ro-98-1/4-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 28. März 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

1/2019 eine Fläche von ca. 9.900 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 142, 143 und 148, KG Eis, in Bauland-Industriegebiet (§ 3 Abs. 9 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. Juni 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung
der Gemeinde Bad Kleinkirchheim**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 1. Juli 2019, Zl. 03-Ro-7-1/5-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 10. Mai 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

2a/2018 eine Teilfläche von ca. 2.843 m² aus den als Grünland-Schiabfahrt, Schipiste festgelegten Grundstücken Nr. 445 und 462/1, KG Zirkitzen, in Bauland-reines Kurgelbiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

2b/2018 eine Teilfläche von 1.169 m² aus den als Grünland-Schiabfahrt, Schipiste festgelegten Grundstücken Nr. 445 und 462/1, KG Zirkitzen, in Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz (§ 5 K-GplG 1995),

2c/2018 eine Teilfläche von 546 m² aus dem als Bauland-reines Kurgelbiet festgelegten Grundstück Nr. 462/1, KG Zirkitzen, in Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz (§ 5 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Hotel Cooee Alpin“ vom 10. Mai 2019 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 1. Juli 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung
der Gemeinde Dellach im Drautal**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 1. Juli 2019, Zl. 03-Ro-13-1/9-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 10. April 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

6a/2018 eine Teilfläche von 5.707 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 256, 258, 271, 274, 276/1, 276/4, 276/5, KG Draßnitzdorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

6b/2018 eine Teilfläche von 796 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 256, 258, 271, 274, 276/1, KG Draßnitzdorf, in Grünland-Immissionsschutz (§ 5 K-GplG 1995),

6c/2018 eine Teilfläche von 733 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 256, 276/1, 276/4, 276/5, KG Draßnitzdorf, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

6d/2018 eine Teilfläche von 179 m² aus dem als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstück Nr. 276/5, KG Draßnitzdorf, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Siedlungserweiterung Draßnitzdorf“ vom 10. April 2019 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 1. Juli 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder
Begutachtungsergebnisse**

Die Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder hat in der Zeit vom 1. Juni bis 30. Juni 2019 folgende Filme begutachtet und mit Prädikaten ausgezeichnet:

Besonders wertvoll: „Unsere große kleine Farm“
Wertvoll: „Yesterday“; „Tolkien“
Sehenswert: „Geheimnis eines Lebens“

Klagenfurt am Wörthersee, am 1. Juli 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Igor P u c k e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Hermagor

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Hermagor vom 26. Juni 2019, Zahl HE13-ALLF-555/2019 (002/2019), über Vorbeugungsmaßnahmen wegen besonderer Brandgefahr:

§ 1

Gemäß § 41 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016, wird im gesamten Verwaltungsbezirk der Bezirkshauptmannschaft Hermagor im Wald und in dessen Gefährdungsbereich (d.h., in allen waldnahen Flächen ohne Rücksicht auf die jeweilige Kulturgattung) jegliches Feueranzünden sowie das Rauchen verboten.

§ 2

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 des Forstgesetzes 1975, die mit einer Geldstrafe bis € 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen geahndet wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hermagor, am 26. Juni 2019

Der Bezirkshauptmann:
D r . P a n s i

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan über das Verbot des Feueranzündens im Wald und dessen Gefährdungsbereich gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975 in der derzeit geltenden Fassung.

§ 1

Aufgrund der herrschenden Witterungsverhältnisse – Trockenheit – die die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden besonders begünstigen, ist jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald und dessen Gefährdungsbereich (dazu zählen alle waldnahen Flächen ohne Rücksicht auf die jeweilige Kulturgattung) ab sofort verboten.

Dieses Verbot gilt für den gesamten politischen Bezirk St. Veit an der Glan.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2019 in Kraft und gilt in der Zeit der besonderen Brandgefahr (Trockenheit).

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2019 außer Kraft.

§ 4

Wer gegen dieses Verbot verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 174 (1) lit. a) Ziff. 17 FG 75, die mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu vier Wochen gehandelt wird.

St. Veit an der Glan, am 1. Juli 2019

Die Bezirkshauptfrau:
Dr. Claudia Egger – Grillitsch

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan

Die Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan hat mit Bescheid vom 2. Juli 2019, Zahl: SV15-ALL-44/2019 (004/2019), den vom Gemeinderat der Stadtgemeinde St. Veit/Glan in seiner Sitzung am 25. April 2019 beschlossenen Teilbebauungsplan „Altstadt Kerngebiet“, genehmigt. Der Bebauungsplan wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018.

St. Veit an der Glan, am 2. Juli 2019

Für die Bezirkshauptfrau:
Kratzer

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan

Die Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan hat mit Bescheid vom 2. Juli 2019, Zahl: SV15-ALL-45/2019 (004/2019), den vom Gemeinderat der Stadtgemeinde St. Veit/Glan in seiner Sitzung am 25. April 2019 beschlossenen „Textlichen Bebauungsplan für das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde St. Veit/Glan“, genehmigt. Der Bebauungsplan wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018.

St. Veit an der Glan, am 2. Juli 2019

Für die Bezirkshauptfrau:
Kratzer

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land

Die Bezirkshauptmannschaft Villach-Land hat mit Bescheid vom 27. Juni 2019, Zahl: VL3-BAU-252/2011(005/2019), die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Velden am Wörther See am 10. Jänner 2019, Zahl: 10/031-BBPL/1/2019, beschlossene Neuerlassung des textlichen Bebauungsplanes für das Gemeindegebiet von Velden am Wörther See, genehmigt.

Gleichzeitig wird der bisher geltende textliche Bebauungsplan Marktgemeinde Velden am Wörther See, zuletzt genehmigt mit ha. Bescheid vom 1. Dezember 1997, Zahl: 15.482/1/97-3, außer Kraft gesetzt.

Der textliche Bebauungsplan wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBl Nr 23/1995 (VV), zuletzt geändert durch LGBl Nr 71/2018.

Villach, am 3. Juli 2019

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Nadja Kaidsich – Kopeinig

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung des Grundstückes Nr.: 535/2, EZ 173, GB 72311 Gnesau im Ausmaß von 13.001 m² bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in die Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Feldkirchen, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls um bis zu 10 % erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Feldkirchen, am 2. Juli 2019

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen:
Der Vorsitzende:
Dr. Stücker

Kärntner Jägerschaft

Jagdaufseher- und Berufsjägerprüfung

Kundmachung betreffend die Bekanntgabe der Prüfungstermine für die Ablegung der Berufsjäger- und Jagdaufseherprüfung.

Gemäß §§ 4, 6, 7, 9, 10, 11, 12 und 14 des Gesetzes über die Berufsjägerprüfung und die Jagdaufseherprüfung, LGBl. Nr. 50/1971, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, werden die nächsten Prüfungstermine für die Ablegung der Berufsjägerprüfung und der Jagdaufseherprüfung vor den bei der Kärntner Jägerschaft eingerichteten Prüfungskommissionen wie folgt festgesetzt:

Schriftliche Prüfung: Freitag, 3. April 2020; Mündliche Prüfungen: 5. Mai 2020 - 14. Mai 2020

Zum Nachweis der gemäß §§ 7 und 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Berufsjägerprüfung und die Jagdaufseherprüfung erforderlichen Voraussetzungen sind dem schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizulegen:

1. Geburtsurkunde (vollendetes 18. Lebensjahr)
2. Staatsbürgerschaftsnachweis
3. Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen
4. Strafregisterbescheinigung (nicht älter als 3 Monate)
5. ärztliches Zeugnis über die körperliche und geistige Eignung zum Jagdschutzdienst

6. Jagdprüfungszeugnis

7. für die Jagdaufseherprüfung außerdem:

a) die Vorlage eines Jagderlaubnisscheines, mit welchem eine mindestens dreijährige jagdliche Tätigkeit nachgewiesen wird oder dreier Jagderlaubnisscheine, mit welchen jeweils eine einjährige jagdliche Tätigkeit nachgewiesen wird.

b) Vorlage der Jagdkarte (Original oder Kopie) samt Nachweis über die Einzahlung der Jagdkartenabgabe für die gesamte Zeit der nachgewiesenen Verwendung im Jagddienst sowie Nachweis über die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages zur Kärntner Jägerschaft und der Prämie für die Jagdhaftpflichtversicherung. Wenn nicht vorhanden, kann dies auch vor Ort (Landesgeschäftsstelle der Kärntner Jägerschaft) überprüft werden.

8. für die Berufsjägerprüfung außerdem:

a) eine Bestätigung über eine mindestens dreijährige hauptberufliche Verwendung als Jagdpraktikant in einem anerkannten Praxisbetrieb (mit Tagebuch). Auf diese dreijährige Praxis sind Zeiten eines erfolgreich abgeschlossenen, mindestens 10-wöchigen Kurses an einer forstlichen Lehranstalt oder an einer forstlichen Ausbildungsstätte zur Heranbildung für die Aufgaben als Forstschutzorgan (§ 11 Abs. 2 lit. c des Kärntner Landesforstgesetzes 1979, LGBl. Nr. 77, i.d.g.F., und Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen Forstfachschule (§ 117 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975 i.d.g.F., anzurechnen; gegebenenfalls sind daher entsprechende Nachweise (Zeugnisse oder Bescheinigungen) hierüber vorzulegen;

b) Nachweise (Zeugnisse oder Bescheinigungen) über den erfolgreichen Besuch von zwei jagdlichen Fachkursen für Berufsjäger;

c) Nachweis einer der gemäß § 11 Abs. 2 lit. b bis d des Kärntner Landesforstgesetzes 1979, LGBl. Nr. 77, i.d.g.F., notwendigen Voraussetzungen für die Bestätigung als Forstschutzorgan, soweit dies nicht schon gemäß Punkt a) erfolgt ist;

d) den Nachweis, dass der Prüfungswerber während der Verwendung als Jagdpraktikant mindestens durch volle zwei Jahre im Besitz von gültigen Jagdkarten war (Vorlage der diesbezüglichen quittierten Einzahlungsnachweise) bzw. wenn bei Verwendung als Jagdpraktikant in einem anderen Bundesland: entweder eine diesbezügliche Bestätigung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder die Vorlage der diesbezüglichen Jahresjagdkarten (Original oder Kopie).

e) Falls der Prüfungswerber für die Berufsjägerprüfung die Voraussetzungen zu Punkt a) und b) nicht erfüllt, jedoch mindestens 10 Jahre im Jagdschutzdienst tätig war, kann er einen Antrag auf Nachsicht von den Voraussetzungen zu Pkt. a) und b) an den Landesjägermeister von Kärnten stellen, dem eine Bestätigung über eine mindestens 10-jährige Verwendung im Jagdschutzdienst anzuschließen ist.

Der Antrag und die Beilagen sind gemäß § 14 Gebührengesetz 1957, i.d.g.F. entsprechend zu vergebühren (Antrag € 14,30, Beilagen je Bogen € 3,90, jedoch nicht mehr als insgesamt € 21,80, soweit diese Beilagen nicht schon früher vorschriftsmäßig vergebührt wurden). Mit dem Zulassungsbescheid wird ein Zahlschein für die Entrichtung der Gebühren mitgesandt.

Der Prüfungsstoff für die Berufsjägerprüfung umfasst die in den §§ 4 und 6, für die Jagdaufseherprüfung die in den §§ 4 und 7 der Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 4. November 2004, Zl. JABJP/76/1/2004, zuletzt geändert mit der Verordnung vom 17.2.2005, Zl. JABJP/318/1/2005, mit welcher nähere Bestimmungen über die Berufsjägerprüfung und Jagdaufseherprüfung erlassen wurden, angeführten Gegenstände. Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlich-praktischen Teil.

Spätestens vor Beginn der Prüfung ist die Einzahlung der Prüfungsgebühr in der Höhe von € 60,00 nachzuweisen.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist ab Kundmachung, spätestens bis zum 15. Oktober 2019, an die Kärntner Jägerschaft, Magereggerstraße 175, 9020 Klagenfurt, zu richten.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Landesjägermeister von Kärnten mit Bescheid auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes über die Berufsjägerprüfung und die Jagdaufseherprüfung.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. Juni 2019

Der Landesjägermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Ferdinand G o r t o n

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Stadtgemeinde St. Veit/Glan
Hauptplatz 1, 9300 St. Veit an der Glan

Offenes Verfahren

Die Stadtgemeinde St. Veit/Glan schreibt für die Wohnanlage Feldgasse 70, 9300 St. Veit/Glan nachstehende Arbeiten im offenen Verfahren aus:

Baumeister – WDVS und

Fensterbauer – Kunststofffenster

Terminplan: Herbst 2019 – Frühjahr 2020

Firmen, die an der Durchführung der Leistungen interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab Dienstag, den 2. Juli 2019 bei der Stadtgemeinde St. Veit/Glan, Hauptplatz 1, A-9300 St. Veit/Glan, unter der Angabe der Firmenadresse und E-Mail-Adresse schriftlich anfordern.

Fax: 04212 – 5555 DW 62;

E-Mail: andreas.altdorff@stveit.com

Der Versand der Unterlagen erfolgt per mail.

Angebotsabgabe: Alle Angebote sind bis spätestens Donnerstag, den 1. August 2019, 10.00 Uhr in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „ANGEBOT Feldgasse 70, Gewerksvermerk“ an die Stadtgemeinde St. Veit/Glan, A-9300 St. Veit/Glan, Hauptplatz 1 zu senden oder persönlich in der Einlaufstelle (EG) abzugeben.

Die Angebotsöffnungen finden im Rathaus der Stadtgemeinde St. Veit/Glan, 9300 St. Veit/Glan, Hauptplatz 1, Stadtratszimmer (Zl. 22), 1.OG, am Donnerstag, den 1. August 2019 ab 10.30 Uhr statt.

St. Veit/Glan, am 26. Juni 2019

Für die Stadtgemeinde St. Veit/Glan:
Bgm. Gerhard M o c k

**Lakeside Science & Technology Park GmbH
Lakeside B11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im offenen Verfahren im Unterschwellenbereich lt. BVerG 2018

Die Lakeside Science & Technology Park GmbH errichtet im Zeitraum von Mai 2019 bis Februar 2020, am Areal des Lakeside Parks in Klagenfurt am Wörthersee, das Bürogebäude B13a im Ausmaß von 1.800 m² Bruttogrundfläche.

Auftragsgegenstand 1: G62 Heizungs- und Sanitärinstallationsarbeiten, Anlagen

Auftragsgegenstand 2: G63 Lüftungsinstallationsarbeiten, Anlagen und Kälte

Die Angebots- und Korrespondenzsprache ist Deutsch. Die Schriftform ist verbindlich.

Alternativ-, Abänderungs- und Teilangebote sind nicht zugelassen. Eine Teilvergabe ist nicht vorgesehen.

Eignungskriterien/Mindestkriterien: Nachweise gemäß B-VergG, ANKÖ und Eigenerklärung sind mit dem Anbot beizubringen.

Zuschlagskriterien: Angaben lt. Ausschreibungsunterlagen.

Angebotsabgabe/Einreichschluss: 25. Juli 2019 – 14.00 Uhr; Ort: ATC

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich bei: ATC - Albert Tripolt Consult Ziviltechniker GmbH, Kinoplatz 6/2, 9020 Klagenfurt, Tel.: +43 463 35250, Fax: +43 463 35250-3.

Anfragen sind schriftlich zu richten an: e-mail: atc-lakeside02@tripolt.at, Freischaltung der Ausschreibungsunterlagen ab 4. Juli 2019, Download kostenlos mit Zugangscode. Abgabeort: ATC

Rechtsschutz: Zuständige Behörde Landesverwaltungsgericht für Kärnten

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. Juli 2019

Für die Lakeside Science & Technology Park GmbH:
Die Geschäftsführung:
Mag. Hans S c h ö n e g g e r

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.